



Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

An alle Träger und Einrichtungsleitungen von stationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen gemäß § 2 ThürWTG

nachrichtlich:

- Verbände der Leistungserbringer und Pflegekassen
- Herrn Präsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamtes
- Referat 550 im Thüringer Landesverwaltungsamt
- Referat 630 im Thüringer Landesverwaltungsamt

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Frank Schulze

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
24-2271/1-24-52041/2020

Erfurt,
16. Juni 2020

Durchführung Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz – ThürWTG

hier: Erläuterung zur Umsetzung von § 9 der Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten (ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO vom 9. Juni 2020)

Aus gegebenen Anlass und in Umsetzung der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO vom 9. Juni 2020 wird auf Folgendes hingewiesen:

Mit der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO wird ein weiterer Schritt in Richtung Normalität gegangen. Im Grundsatz wird mit der VO verstärkt die eigene Verantwortlichkeit hinsichtlich der Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen vorausgesetzt.

Gemäß § 9 Absatz 1 der VO ist nun ein registrierter Besuch pro Bewohner*in am Tag für maximal zwei Stunden möglich. Dabei ist der Besuch nicht an eine bestimmte Person gebunden und kann in der Identität täglich wechseln.

Das generelle Besuchsverbot ist damit aufgehoben. Besuche nach den genannten Vorgaben sind durch die Einrichtungsleitungen unter Beachtung der Privatsphäre der Bewohner*innen zu ermöglichen.

Dies muss sich in den nach § 9 Absatz 3 der VO von den Einrichtungen zu erstellenden Besuchs- und Infektionsschutzkonzepten nach den Festlegungen der obersten Gesundheitsbehörde widerspiegeln. Im Besuchskonzept ist zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Bewohner*innen und den gerade in stationären Einrichtungen notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes eine fachliche und ethische Güter- und Interessenabwägung (Risikobewertung) getroffen werden.



Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des TMASGFF können Sie unter <http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/d/enschutz/> abrufen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Die Besuchsregelung nach § 9 Absatz 1 der VO bezieht sich ausschließlich auf private bzw. familiäre Besuche. **Es darf keine Aufwärtung mit Besuchen vorgenommen werden, die sich aufgrund von Dienstleistungen (z.B. Fußpflege, mobiler Friseur) ergeben oder aus medizinischen, sozialen oder ethischen Gründen angezeigt sind.** Der Empfang von privatem Besuch ist zusätzlich zu ermöglichen.

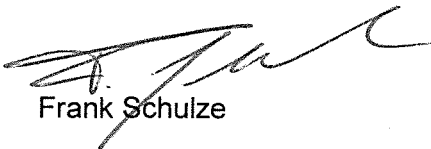
Zu keiner Zeit war das Verlassen der Einrichtungen durch Bewohner*innen Gegenstand einer expliziten Reglementierung. **Es gibt und gab in den entsprechenden Verordnungen keine Anordnung einer Ausgangssperre.** Dies lag und liegt einzig und allein in der Verantwortung der jeweiligen Einrichtung, die im Rahmen der Einhaltung allgemeiner und besonderer Infektionsschutzregeln unter Abwägung der jeweiligen in der Einrichtung herrschenden gesundheitlichen Gesamtsituation und der/des betroffenen Bewohner*in eine Risikobewertung vorzunehmen haben. Dem Grundrecht auf Selbstbestimmung der Bewohner*innen haben die Einrichtungsleitungen Rechnung zu tragen.

Weiterhin gilt, dass freiheitsbeschränkende Maßnahmen für Bewohner*innen von stationären Einrichtungen nur durch einen Richter oder insbesondere durch das zuständige Gesundheitsamt oder die Landesregierung aufgrund des Infektionsschutzgesetzes angeordnet werden dürfen. Eine freiheitsentziehende Maßnahme gegen den Willen der/des betroffenen Bewohner*in ohne eine solche Anordnung stellt eine Verletzung des grundrechtlich gewährleisteten allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Absatz 1 i.V.m. Art. 1 Absatz 1 Grundgesetz und eine strafbare Handlung dar.

(Nähere Informationen zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in der stationären Pflege unter:

https://www.thueringen.de/mam/th3/tlvwa/630/fem_leitfaden_internet.pdf)

Im Auftrag



Frank Schulze